

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Prüf- und Zertifizierungsverfahren

TÜV INTERCERT GmbH - Group of TÜV Saarland - (TÜV)

Inhalt

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
2. Prüfverfahren
3. Zertifizierungsverfahren
4. Verstöße gegen den Prüf-/ Zertifizierungskodex
5. Nutzung der TÜV –Marke
6. Beschwerdemanagement
7. Salvatorische Klausel, Schriftform

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1.1. Anwendungsbereich

1.1.1. Entsprechend dem jeweils vereinbarten Vertragsgegenstand gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TÜV INTERCERT GmbH - Group of TÜV Saarland - (im Folgenden: TÜV) gegenüber Vertragspartnern für sämtliche Angebote, Verträge und Dienstleistungen der TÜV, insbesondere für:

- Zertifizierungsleistungen in Bezug auf Managementsysteme und Abläufe,
- Zertifizierungsleistungen in Bezug auf Produkte, sowie Überprüfungen der Einhaltung europäischer Vorschriften und internationaler Standards,
- TÜV-Services und Kundenzufriedenheits-Analysen,
- Fortbildungen und Seminare,
- TÜV Technische Betreuung,
- Inspektionen,
- Gutachten nach internationalen, nationalen
- oder spezifischen Anforderungen.

1.1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und TÜV, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern sie dem Besteller im Rahmen eines vorangegangenen Geschäfts zugegangen sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden, auch wenn sie den Erklärungen des Vertragspartners (Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Angebote, Annahmeerklärungen etc.) beigefügt sind und nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

1.2. Angebot/ Vertragsschluss/ Vertragsinhalt

1.2.1. Im Sinne der Nichtdiskriminierung schließt TÜV mit allen Kunden, die die Zertifizierungsvoraussetzungen erfüllen, einen Vertrag über die Dienstleistung. Art und Inhalt dieses Vertrages hängen von dem jeweiligen Zertifizierungsprogramm ab.

1.2.2. Angebote von TÜV für den jeweiligen Vertragsgegenstand sind – soweit nichts anderes mitgeteilt wird – bis zum Zugang der Annahme bei TÜV unverbindlich.

1.2.3. Der Vertrag mit TÜV kommt zustande:

- wenn der Vertragspartner ein Angebot von TÜV vorbehaltlos annimmt,
- wenn der Auftrag des Vertragspartners durch TÜV schriftlich bestätigt wird, in dem Zeitpunkt des Zugangs der Auftragsbestätigung bei TÜV oder
- wenn TÜV aufgrund des Angebots/ der Bestellung des Vertragspartners mit der Vertragsdurchführung beginnt.

1.2.4. Der von TÜV zu erbringende Leistungsumfang richtet sich ausschließlich nach den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen. Art und Umfang der von TÜV zu erbringenden Leistungen sind vom Vertragspartner bei der Erteilung des Auftrags schriftlich und klar zu definieren und von TÜV in der Auftragsbestätigung verbindlich zu fixieren. Nebenabreden, Zusagen, Vertragsergänzungen und sonstige Erklärungen von Mitarbeitern von TÜV sind nur dann bindend, wenn sie von der Geschäftsleitung oder einem Bevollmächtigten von TÜV ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Änderungen oder die Abbedingung dieser Klausel. Aus den Verträgen gehen stets die Verantwortungen und vorgesehenen Tätigkeiten der Zertifizierungsstelle als unparteiliches Gremium hervor.

1.3. Durchführung des Auftrages/ Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

1.3.1. Die von TÜV angenommenen Aufträge werden, soweit keine ausdrücklichen anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, entsprechend der Verfahrensanweisungen bei TÜV nach den anerkannten Regeln der Technik und den geltenden gesetzlichen Anforderungen durchgeführt. TÜV übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der den Prüfungen und Bewertungen zugrunde liegender Sicherheitsvorschriften oder Programme, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist oder die Sicherheitsvorschriften und Programme von TÜV selbst stammen bzw. durch TÜV ausgearbeitet worden sind. TÜV trägt keine Verantwortung für die Ordnungsgemäßheit und das Funktionieren der auf technische Sicherheit überprüften Objekte, sofern dies nicht ausdrücklich Auftragsinhalt ist. Insbesondere werden Konstruktion, Werkstoffauswahl und Bau von Anlagen einer Prüfung nur unterzogen, wenn ein Auftrag sich speziell auf derartige Leistungen bezieht. TÜV hat das Recht, die Leistungen durch einen oder mehrere von ihr sorgfältig ausgesuchte und ihr geeignet erscheinende Unterauftragnehmer durchführen zu lassen. TÜV ist berechtigt, dem eingeschalteten Unterauftragnehmer alle Daten, Informationen und sonstige Unterlagen weiterzugeben, die zur Durchführung der übertragenen Leistungen und Aufgaben erforderlich sind. Im Übrigen findet Punkt 1.10 zur Geheimhaltungspflicht Anwendung.

1.3.2. Der Vertragspartner hat TÜV rechtzeitig und auf eigene Kosten alle erforderlichen Unterlagen, wie Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und Bescheinigungen vorzulegen, für die benötigten Genehmigungen und Freigaben zu sorgen, jederzeit auftragsbezogene Auskünfte zu erteilen und vor Beginn der Prüfungen die notwendigen Prüfungsvorbereitungen zu treffen, d.h. vor allem die Prüfobjekte zugänglich zu machen. Kommt der Vertragspartner diesen Pflichten trotz Fristsetzung durch TÜV nicht nach, so gilt der Vertrag mit Fristablauf als aufgehoben. TÜV ist in diesem Fall berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Vertragspartner hat TÜV auch die üblichen Hilfsleistungen zur Verfügung zu stellen, ohne dass sie schriftlich vereinbart sind. Der Vertragspartner ist in Erfüllung dieser Mitwirkungspflichten für die Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften und für den Abschluss ausreichender Versicherungen verantwortlich, sofern sich aus der Natur des Auftrages oder den ausdrücklich getroffenen Vertragsvereinbarungen nichts anderes ergibt.

1.3.3. Transporte von Gegenständen des Vertragspartners im Rahmen der Auftragsdurchführung erfolgen auf Kosten und auf Risiko des Vertragspartners; Rücktransporte von Gegenständen des Vertragspartners von den Geschäftsräumen von TÜV INTERCERT erfolgen nur, wenn der Vertragspartner dies ausdrücklich verlangt. Für die Aufbewahrung und Einlagerung von Gegenständen des Vertragspartners durch TÜV ist die Haftung von TÜV beschränkt auf die Sorgfalt, die TÜV in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Für den Fall, dass der Vertragspartner diese Gegenstände nicht zurücknimmt, behält sich TÜV das Recht vor, sie auf Kosten des Vertragspartners entsorgen zu lassen oder sie auf Kosten des Vertragspartners an ihn zurückzusenden.

1.4. Abtretungsverbot

Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen, die dem Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung mit TÜV zustehen, ist ausgeschlossen.

1.5. Fristen, Verzug

1.5.1. Die von TÜV angegebenen Fristen sind unverbindlich, es sei denn, die Verbindlichkeit wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Verbindlich festgelegte Fristen beginnen mit der vollen Übereinstimmung der

Vertragspartner in allen Teilen und über alle Bedingungen der Leistungen und enden mit der Bereitstellung der Leistungen durch TÜV.

TÜV gerät erst in Verzug, wenn TÜV nach Ablauf einer unverbindlichen Auftragsfrist trotz angemessener weiterer Nachfristsetzung oder Mahnung durch den Vertragspartner aus von ihr zu vertretenden Gründen die geschuldeten Leistungen nicht erbringt. § 286 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB- Verzug des Schuldners) bleibt unberührt.

1.5.2. Entsteht dem Vertragspartner durch eine von TÜV verschuldete Leistungsverzögerung ein Schaden, kann dieser höchstens in Höhe von 5 % (fünf Prozent) des Wertes des betroffenen Teils des Auftrages geltend gemacht werden.

1.6. Gewährleistung

1.6.1. Die Gewährleistung von TÜV umfasst nur die ihr ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen.

1.6.2. Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners beschränken sich auf einen Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsanspruch.

1.6.3. Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab vertragsgemäßer Erbringung der Dienstleistung. Die Gewährleistungsfrist von einem Jahr gilt auch für sogenannte unkörperliche Werke, z.B. für Empfehlungen resultierend aus einem Gutachten.

1.6.4. Ist der Vertragspartner Unternehmer, Kaufmann, juristische Person des Öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so müssen etwaige Beanstandungen TÜV gegenüber unverzüglich nach Feststellung der Mängel schriftlich geltend gemacht werden. Es gilt eine Ausschlussfrist von sieben Tagen nach Auslieferung des Gutachtens, Prüfberichts, Prüfergebnisses oder ähnlichem. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung – jedoch innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist – geltend zu machen.

1.7. Haftung

1.7.1. Die nachstehenden Haftungsausschlüsse und –Beschränkungen in den nachfolgenden Ziffern 1.7.2 bis 1.7.4 gelten auch für deliktische Ansprüche, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren.

1.7.2. TÜV haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund- nur, wenn TÜV, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben oder wenn TÜV, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen, die Organe oder Mitarbeiter sind, eine wesentliche Vertrags-pflicht verletzt haben. TÜV haftet im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten stets nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

1.7.3. Die Haftung von TÜV ist je Schadensereignis begrenzt auf:

- 15.000.000.- € für Personenschäden,
- 10.000.000.- € für Sachschäden und
- 500.000.- € für Vermögensschäden.

1.7.4. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners sind, außer bei Vorsatz von TÜV oder dessen Organen/ Mitarbeitern, ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis durch TÜV oder deren Versicherer schriftlich geltend gemacht werden.

1.7.5. Der Vertragspartner bleibt ungeachtet der Zertifizierung durch TÜV uneingeschränkt haftbar für seine Produkte und Dienstleistungen. Es wird auf Ziffer 3.1.6 und 3.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.

1.7.6. Auf Wunsch des Vertragspartners überreicht die Zertifizierungsstelle einen Nachweis über die gültige Haftpflichtversicherung.

1.8. Verjährung

1.8.1. Die Verjährung für Ansprüche des Vertragspartners aufgrund von Pflichtverletzungen durch TÜV beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die vorstehende Verjährungsregelung gilt jedoch nicht für:

1.8.1.1. Ansprüche des Vertragspartners, die der Verjährung gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Verjährung der Mängelansprüche) unterliegen,

1.8.1.2. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,

1.8.1.3. Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von TÜV oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen,

1.8.1.4. Ansprüche des Vertragspartners wegen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten,

1.8.1.5. Ansprüche nach dem Produkt-haftungsgesetz.

1.9. Preise/ Zahlungsbedingungen/ Kündigung

1.9.1. Für die Berechnungen der Leistungen von TÜV gelten die dort zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses allgemein gültigen Preise, soweit nicht ausdrücklich ein anderer Preis oder eine andere Bemessungsgrundlage schriftlich vereinbart ist. Die Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben. Diese werden bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

1.9.2. Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig, wenn keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist. Der Vertragspartner erhält von TÜV eine erste und zweite Mahnung. Während des Verzugs des Vertragspartners hat TÜV für den offenen Rechnungsbetrag einen Zinsanspruch gegen den Vertragspartner in Höhe von 8 (acht) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. sowie Anspruch auf einen Kostenanteil pro Mahnung von 10.- € (zehn Euro). Der Vertragspartner kommt durch Mahnung oder spätestens 14 (vierzehn) Tage nach Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung in Verzug. Wird ein kalendermäßig bestimmtes oder bestimmbares Zahlungsziel vereinbart, kommt der Vertragspartner mit Ablauf des Zahlungsziels in Verzug. § 286 BGB(Verzug des Schuldners) bleibt unberührt. Ist der Vertragspartner Kaufmann, ist die Forderung ab Fälligkeit mit einem 8 (acht) Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz liegenden Fälligkeitszins zu verzinsen.

1.9.3. Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt und/ oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen gestellt werden. TÜV hat das Recht, nach seiner Wahl entweder vor oder während des Audits dem Vertragspartner einen Vorschuss bis zur Höhe der gesamten Kosten des Audits in Rechnung zu stellen, sofern mit dem Vertragspartner nicht etwas anderes vereinbart wird. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet werden.

1.9.4. Beanstandungen der Rechnungen von TÜV sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 (vierzehn) Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich und begründet mitzuteilen. Ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt.

1.9.5. Der Vertragspartner trägt die anlässlich des Auftrages anfallenden Reisekosten i.H.v. 15 % (fünfzehn Prozent) des Nettorechnungsbetrages, sofern mit dem Vertragspartner nicht etwas anderes vereinbart wird. Beide Vertragsparteien können den Vertrag binnen sechs Wochen nach der letzten Leistung durch TÜV ordentlich kündigen. TÜV ist berechtigt, den Vertrag bei fruchtlosem Fristablauf einer geforderten Korrekturmaßnahme außerordentlich, d.h. sofort, zu kündigen. Jede Kündigung des bestehenden Vertrages kann nur per Fax oder postalisch erfolgen. Kündigt der Kunde den Vertrag mit TÜV, so ist TÜV berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von mindestens 10 % (in Worten: zehn Prozent) der gesamten Auftragssumme in Rechnung zu stellen. TÜV kann bei nachweislich höheren Aufwendungen bis zur Kündigung auch mehr als 10 % der Vertragssumme gegenüber dem Kunden geltend machen.

1.10. Urheberrecht, Geheimhaltung, Datenschutz

1.10.1. Von schriftlichen Unterlagen, die TÜV für seine Aktivitäten überlassen sind und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf TÜV Kopien zu ihren Akten nehmen.

1.10.2. Eigentums- und Urheberrechte des TÜV-Logos und der Konformitätszeichen sind in den Zertifizierungsprogrammen geregelt.

1.10.3. Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrages Gutachten, Prüfergebnisse u. ä. erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, räumt TÜV dem Vertragspartner hieran ein einfaches nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht übertragen, insbesondere ist der Vertragspartner nicht berechtigt, Gutachten, Prüfergebnisse, u. ä. zu verändern oder zu bearbeiten oder diese außerhalb des Geschäftsbetriebes in irgendeiner Weise zu nutzen.

Die Mitarbeiter von TÜV werden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Durchführung der Dienstleistung nicht unbefugt offenbaren und verwerten.

1.11. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1.11.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist für beide Teile der Sitz der zuständigen Zertifizierungsstelle von TÜV, wenn der Vertragspartner Vollkaufmann ist oder die sonstigen Voraussetzungen der Gerichtsstandsvereinbarung gem. § 38 Abs.1 Zivilprozessordnung (ZPO) erfüllt sind. Erfüllungsort ist ebenfalls Bonn. TÜV ist berechtigt, den Vertragspartner auch bei dem für seinen Geschäfts- und Wohnsitz zuständigen Gericht zu verklagen. Bonn ist, auch wenn der Vertragspartner nicht Kaufmann ist, dann Gerichtsstand, wenn der Vertragspartner im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung TÜV nicht bekannt ist.

1.11.2. Mit TÜV geschlossene Verträge und Vereinbarungen jeder Art unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Prüfverfahren

2.1. Anwendungsbereich

Der Prüfkodex regelt die Durchführung aller Dienstleistungen der TÜV im Außenverhältnis zum Vertragspartner. Insbesondere folgende Dienstleistungen sind davon umfasst:

- Prüfungen und Inspektionen von Produkten, Komponenten, technischen Produktentwürfen in den unterschiedlichen Entwicklungsstadien, Anfertigen von Prüfberichten und Auditberichten, Engineering und Training. Die Leistungen werden erbracht z.B. hinsichtlich Sicherheit, Gebrauchstauglichkeit, Qualität und Umweltverträglichkeit auf der Basis gesetzlicher Regelungen, nationaler, europäischer und internationaler Standards und Richtlinien sowie mit dem Vertragspartner vereinbarter Anforderungen. Weiterhin werden Erst-Inspektionen und Überwachungen von Fertigungsstätten hinsichtlich qualitätssichernder Maßnahmen bei der Erteilung von Prüfzeichen der TÜV, bei Konformitätsnachweisen nach EG-Richtlinien und bei genehmigten Managementsystemen durchgeführt. Diese Leistungen werden im Folgenden „Prüfungen“ genannt.
- Auditierung von Managementsystemen, Erstellen von Auditberichten, im Folgenden: „Managementsystemauditierung“ genannt.
- Bewertung und Freigabe von Prüf- und Auditberichten, Zertifizierungen (akkreditiert sowie nicht akkreditiert) von Produkten und Managementsystemen.

2.2. Ort der Prüfung

Prüfungen werden in der Regel in Laboratorien der TÜV durchgeführt. Es können in Abstimmung mit dem Vertragspartner auch andere Prüfungsorte vereinbart werden, wenn diese Laboratorien zur Durchführung der Prüfungen geeignet sind und die Eignung durch eine Inspektion/ Auditierung der TÜV dokumentiert worden ist. Die Entscheidung über den Prüfungsort liegt bei TÜV. In Abstimmung mit dem Vertragspartner können die Prüfungen auch in den Laboratorien des Vertragspartners durchgeführt werden, wenn die Eignung durch Inspektion/ Auditierung der TÜV dokumentiert worden ist.

2.2.1. Eine gegebene Zusage zur Durchführung von Prüfungen in Laboratorien, die nicht zu TÜV gehören, kann von TÜV widerrufen werden, wenn die Erfüllung der DIN EN ISO/ IEC 17025 nicht mehr sichergestellt ist oder wenn Beanstandungen der TÜV bezogen auf das Prüflaboratorium vor der Prüfung nicht behoben worden sind.

2.2.2. Sind bei Prüfungen in Laboratorien des Vertragspartners dessen Mitarbeiter beteiligt, so darf nur in Gegenwart und unter Aufsicht eines technischen Experten der TÜV geprüft werden. Der Vertragspartner stellt die TÜV schon jetzt von allen Ansprüchen Dritter frei, die von diesen gegen TÜV geltend gemacht werden, wenn ein Mitarbeiter des Vertragspartners bei der Prüfung vorsätzlich oder fahrlässig eine Pflichtverletzung begeht. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch gerichtliche und außergerichtliche Kosten.

2.3. Prüfungsablauf

2.3.1. Im Fall einer Produktprüfung übergibt der Vertragspartner die von TÜV geforderte Menge an Prüfmuster kostenfrei zusammen mit den zur Beurteilung notwendigen vollständigen technischen Unterlagen (z.B. Aufbauübersicht, Risikoanalyse, Bedienungsanleitung, Zertifikate verwendeter sicherheitstechnischer Komponenten, sonstige technische Dokumentationen). Bei Bedarf kann TÜV mehrere Prüfmuster kostenfrei nachfordern. Es erfolgt eine einmalige Produktbeurteilung des/der eingereichten Prüfmuster(s). Bei Annahme des Prüfauftrages kann keine Aussage zum Ergebnis der Prüfung getroffen werden. Die Unterlagen sind TÜV in der Regel in deutscher oder englischer Sprache zu übergeben. Die Vorlage in einer anderen Sprache ist nach vorheriger Absprache möglich; allerdings behält sich TÜV vor, sich einzelne Passagen in deutscher oder englischer Sprache vorlegen zu lassen bzw. entsprechende Übersetzungen zu Lasten des Vertragspartners selbst anzufertigen. Das Gleiche gilt, wenn Übersetzungen von Akkreditierern oder Aufsichtsbehörden der TÜV gefordert werden.

2.3.2. Prüfmuster werden nach den gesetzlichen Vorschriften und Regeln sowie nach den mit dem Vertragspartner vereinbarten Anforderungen geprüft. Werden entweder nur einzelne Bauteile eines Prüfmusters geprüft oder das gesamte Prüfmuster nur hinsichtlich einzelner Aspekte, sog. Teilprüfung, kann keine Aussage über die Eigenschaften des Produktes als Ganzes getroffen werden. Liegen für Art und Umfang der Prüfung keine Normen, Richtlinien, Regelwerken oder gesetzliche Vorschriften vor, so legt TÜV mit dem Vertragspartner ein Prüfprogramm fest. Der Vertragspartner trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass

Prüfunterlagen nicht vollständig eingereicht werden, Prüfungen infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern.

2.3.3. Im Fall von Managementsystem-Audits muss auf Anforderung der Konformitätsbewertungsstelle vorab das Handbuch und die ergänzenden Management-Verfahrensweisungen zur Verfügung gestellt werden. Alle Unterlagen sollten vorzugsweise in Deutsch oder Englisch abgefasst sein. Andere Sprachen sind nur nach vorheriger Absprache akzeptabel. Die Überprüfung der Wirksamkeit des Managementsystems erfolgt durch Audits auf der Grundlage von DIN EN ISO/IEC 17021 (akkreditiert durch DAkkS) im Rahmen der Erstzertifizierung in Stufe 1 und Stufe 2; sowie anschließend durch Überwachungen und die Rezertifizierung beim Vertragspartner, die in mehreren Schritten, wie beschrieben durchgeführt werden können.

2.3.4. Erweist sich ein Produkt, das der Vertragspartner zur Prüfung vorstellt unstreitig oder nachweisbar als Plagiat, ist TÜV berechtigt, die Prüfung abzubrechen und den entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

Der Nachweis eines Plagiates kann ausschließlich durch die Vorlage eines rechtskräftigen letztinstanzlichen Urteils geführt werden. Darüber hinaus droht die Geltendmachung einer Vertragsstrafe gem. des Prüf- und Zertifizierungskodex.

2.3.5. Die Prüfaufträge werden unter der Voraussetzung der vollständigen Einreichung aller notwendigen Unterlagen und Prüfmuster bearbeitet. Dies gilt sowohl für Produktprüfungen als auch für die Aufträge für Managementsystem-Audits.

2.3.6. TÜV übernimmt mit Ankündigung von Terminen fällig werdender Prüfungen nicht die rechtlich den Betreibern obliegende Verantwortung für die Einhaltung der Prüftermine.

2.3.7. Nach Abschluss des Prüfverfahrens erhält der Vertragspartner eine schriftliche Benachrichtigung oder entsprechend des Angebotes einen Prüfbericht, der eventuelle Mängel aufzeigt, aber nicht auf Lösungsmöglichkeiten hinweist.

2.3.8. Der Vertragspartner darf Prüfberichte und dergleichen nur in vollständiger Form weitergeben. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch TÜV, siehe dazu IEC/ISO 17025.

2.3.9. Wird vom Vertragspartner mit der Produktprüfung die Erlaubnis, das Prüfzeichen führen zu dürfen, angestrebt und lässt der Verlauf der Prüfung ein positives Resultat erwarten, führt TÜV nach Abstimmung mit dem Vertragspartner eine Fertigungsstätten- und Montage- und Prüfeinrichtungen sowie die Managementmaßnahmen über-prüft, die für die kontinuierliche Einhaltung einer dem beurteilten Baumuster gleichen Qualität notwendig sind. Die Überprüfung umfasst entsprechend den geltenden Vorschriften oder nach Festlegung der Konformitätsbewertungsstelle von TÜV neben der technischen und personellen Ausstattung grundsätzlich auch die Wareneingangs-, Fertigungs-, Zwischen- und Endkontrolle. Eine dem zu zertifizierenden Baumuster entsprechende qualifizierte Wareneingangs- und Produktendkontrolle kann nur auf der Grundlage des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes durchgeführt und gemäß der aktuellen Akkreditierung von TÜV mit einem TÜV-Zertifikat versehen werden. In begründeten Einzelfällen sind zum Schutz des TÜV-Zertifikats vom Akkreditierer und/ oder TÜV zusätzlich vorgesehene Einzelmaßnahmen durchzuführen (siehe hierzu Beschluss der Zentralen Ethik Kommission (ZEK) Nr. 2006-01).

2.3.10. Soll nach positivem Abschluss des Prüfverfahrens oder der Managementsystem-Audits eine Zertifizierung erfolgen, wird die technische Dokumentation und ggf. der Fertigungsstätten- und Erstbesichtigungsbericht der Konformitätsbewertungsstelle (der Zertifizierungsstelle oder dessen Zweigstellenbüro) zur Zertifizierung zugeleitet.

2.3.11. TÜV behält sich ausdrücklich vor, Firmennamen der Vertragspartner, die ein Gewerbe betreiben, z.B. in Form von Referenzlisten, sowie das ihm erteilte Zertifikat zu veröffentlichen. Hierzu bedarf es keiner besonderen Einwilligung des jeweiligen Vertragspartners.

2.4. Abweichungen/ Prüfmuster/ Dokumentationen

2.4.1. Im Falle einer auftretenden Abweichung im Verlauf der Produktprüfung, bei der der Vertragspartner kurzfristig eine Nachprüfung in Auftrag geben will, erfolgt eine kostenfreie Einlagerung der Prüfmuster für die Dauer von maximal sechs Wochen. Danach werden die Prüfmuster, ebenso wie nach einem Abbruch des Prüfverfahrens, zu Lasten des Vertragspartners zur Abholung bereitgestellt oder an ihn in seinem Auftrag zurückgesandt.

2.4.2. Schließt die Prüfung mit einer Zertifizierung ab, legt die prüfende Stelle (Zertifizierungsstelle oder dessen Zweigstellenbüro) fest, ob das Prüfmuster als Belegmuster für den Vertragspartner in den Lägern von TÜV einzulagern oder dem Vertragspartner gekennzeichnet und versiegelt zur Aufbewahrung zu übergeben ist. Dabei ist vom Zertifikatsinhaber sicherzustellen, dass das Belegmuster von TÜV für Kontrollzwecke jederzeit zur Verfügung gestellt werden kann. Lässt im Falle einer Zertifizierung die Bauart des Belegmusters eine Einlagerung weder in den Lägern von TÜV noch beim Vertragspartner zu oder wird aus anderen Gründen auf die Einlagerung der Belegmuster verzichtet, so ist zu Lasten des Vertragspartners eine ausführliche Dokumentation über das Belegmuster so zu erstellen, dass sich alle prüfungsrelevanten Aspekte aus der Dokumentation ersehen lassen.

2.4.3. Dem Vertragspartner übergebene Belegmuster oder Dokumentationen sind TÜV auf Anforderung hin kurzfristig und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Ist der Vertragspartner auf Anforderung hin nicht in der Lage, Belegmuster und/oder Dokumentationen zur Verfügung zu stellen, so erlischt jeder aus der jeweiligen Prüfung und Zertifizierung heraus resultierende Haftungsanspruch für Sach- und Vermögensschäden des Vertragspartners gegen TÜV.

2.4.4. Die Aufbewahrungsdauer von Dokumentationen beträgt 10 (zehn) Jahre nach dem Erlöschen der Prüfzeichen- Zertifikate bzw. bei EG-Konformitätsbescheinigungen 10 Jahre nach dem letzten Inverkehrbringen der Produkte, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen anders geregelt.

2.5. Engineering/ Training

2.5.1. Dienstleistungen im Bereich Engineering werden gemäß dem jeweils gültigen Servicekatalog erbracht und ggf. die mit dem Vertragspartner besprochene Leistung angeboten und durchgeführt.

2.5.2. Die Schulungsmaßnahme wird gemäß dem veröffentlichten Programminhalt und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt. TÜV behält sich den Wechsel von Referenten und/oder eine Verlegung bzw. Änderung im Programmablauf vor, sofern diese das Schulungsziel nicht grundlegend verändert. Inhaltliche Änderungen, durch die das Schulungsziel verändert wird, sind zulässig, wenn sie mit Zustimmung oder auf Verlangen der Stellen erfolgen, die für die Anerkennung der angestrebten Abschlüsse zuständig sind. Bei Inhouse-Schulungen wird der Veranstaltungsort im Vorhinein mit dem Vertragspartner festgelegt. Die Mindestteilnehmerzahl für Schulungen und Prüfungen beträgt zehn Personen.

3. Zertifizierungsverfahren

3.1. Rahmenbedingungen

3.1.1. Es können nur Prüfberichte zur Grundlage von Bewertungen im Rahmen der Zertifizierung gemacht werden, die von Laboratorien stammen, die nach den Regeln der DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert worden sind oder nachprüfbar danach arbeiten.

3.1.2. Die Konformitätsbewertungsstelle der TÜV führt vorrangig Bewertungen und Zertifizierungen auf Basis der Prüf-, Auditberichte von TÜV durch. Es können auch Prüfberichte anderer Prüflaboratorien zur Bewertung im Rahmen der Zertifizierung herangezogen werden. Prüfberichte, die als Basis für eine Zertifizierung dienen sollen, dürfen zum Zeitpunkt der Zertifizierung nicht älter als ein Jahr, im CB-Verfahren nicht älter als drei Jahre sein und müssen auf gültigen Prüfgrundlagen basieren.

3.1.3. Damit einem Vertragspartner ein Zertifikat ausgestellt werden kann, muss der Vertragspartner diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, das Prüf- und Zertifizierungsverfahren sowie die Prüfung anerkennen und als Vertragsgrundlage beachten für die Erfüllung des Vertrages. Wenn der Vertragspartner ein zu zertifizierendes Produkt nicht unter dem eigenen Namen vertreiben will, muss er in Form einer „Zeichenerklärung“ dokumentieren, unter welchem Ursprungszeichen er das Produkt in den Markt bringen will.

3.1.4. Die Berechtigung zur Benutzung eines Zertifikates gilt nur für den Zertifikatsinhaber und für das im Zertifikat genannte Produkt, die im Zertifikat genannte Fertigungsstätte und den durch das Managementsystem erfassten Geltungsbereich. Produktzertifikate können auf bestimmte Kontingente oder Lose beschränkt werden. Eine Begrenzung der Zertifikatsgültigkeit ist grundsätzlich möglich. In besonderen Fällen ist eine Zertifikatserteilung unter Auflagen zulässig. Die Übertragung eines Zertifikates vom Zertifikatsinhaber auf einen Dritten ist nur unter Einschaltung der Konformitätsbewertungsstelle der TÜV möglich (OEM- oder Zweitzertifikat).

3.1.5. Für die Teilnahme am Zertifizierungssystem und das Ausstellen von Zertifikaten, sind Entgelte vom Zertifikatsinhaber zu zahlen gemäß der jeweils gültigen TÜV Preisliste, sofern nichts anderes vereinbart ist. Ferner sind für die Pflege und Archivierung der Zertifikate sowie für die Nutzung von Prüfzeichen jährlich nach Einheiten gestaffelte oder pauschal vereinbarte Lizenzentgelte zu entrichten gemäß der jeweils gültigen TÜV Preisliste, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Konformitätsbewertungsstelle kann festlegen, dass sowohl das Entgelt für den Zertifizierungsvorgang selbst (Zertifizierungsentgelt), als auch die Lizenzentgelte vor der Zertifizierung bezahlt werden.

3.1.6. Durchgeführte Prüfungen mit abschließenden Gutachten oder Zertifikaten befreien den Vertragspartner weder von der vertraglichen Gewährleistungspflicht wegen Mängeln noch von der gesetzlichen Produkthaftungspflicht oder der Bewertung und Überwachung der vorhersehbaren Fehlanwendung.

3.1.7. Die Konformitätsbewertungsstelle der TÜV behält sich die Veröffentlichung zertifizierter Produkte und erteilter Anerkennungen für Managementsysteme zur Information der Akkreditierer, den zuständigen Behörden und Benannten Stellen der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Verbraucher und sonstiger interessierter Stellen vor. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des Zertifikatsinhabers. Des Weiteren darf die Konformitätsbewertungsstelle der TÜV den Inhalte eines erteilten Zertifikats mit Ausnahme der Angaben über die Fertigungsstätte auf Anfrage an Dritte weitergeben oder jedermann zugänglich machen.

3.1.8. Bei Änderungen von Vertrags- und Prüfgrundlagen und/oder der Zertifizierungsvoraussetzungen oder bei Verstößen des Vertragspartners gegen die Regeln des Zertifizierungssystems ist eine jederzeitige Kündigung der Zertifikate durch die Konformitätsbewertungsstelle möglich. In schwerwiegenden Fällen kann mit sofortiger Wirkung eine Ungültigkeitserklärung der Zertifikate erfolgen. Dies gilt auch für EG-Konformitätsbescheinigungen und Anerkennungen von Managementsystemen. Die Konformitätsbewertungsstelle behält sich die Veröffentlichung der für ungültig erklärten und zurückgezogenen Zertifikate vor. Hierzu bedarf es keiner Einwilligung des ehemaligen Zertifikatsinhabers.

3.1.9. Bei Änderungen von Prüfgrundlagen und/oder Zertifizierungsanforderungen ist eine Nachprüfung, nach vorheriger Rücksprache mit dem Vertragspartner, auch bei einer noch gültigen Zertifizierung möglich/erforderlich. Lehnt der Vertragspartner die Nachprüfung ab, erfolgt die Zertifikatskündigung.

3.1.10. Zertifikate werden erst ausgestellt, nachdem der Vertragspartner die von TÜV gestellte Rechnung vollständig gezahlt hat.

3.1.11. TÜV behält sich das Recht vor, den Zertifizierungsvorgang auszusetzen, falls

- der Vertragspartner mit der Rechnungsbegleichung in Verzug ist,
- der Vertragspartner die Zertifizierungsanweisungen nicht erfüllt oder
- der Vertragspartner insolvent ist.

Im Bereich Zertifizierung von Managementsystemen ist TÜV weiterhin berechtigt, gegenüber dem Vertragspartner den Vertrauensschaden geltend zu machen, der ihr dadurch entsteht, dass der Vertragspartner entgegen dem erteilten Auftrag die Rezertifizierung nicht von TÜV durchführen lässt.

3.2. Zertifikatsarten/ Gültigkeitsdauer

3.2.1. Aufgrund der positiven Beurteilung und Bewertung der Prüf- und Auditberichte stellt die Zertifizierungsstelle insbesondere folgende Zertifikate aus:

- TÜV-Zeichenzuerkennung auf der Grundlage des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes,
- Zeichenzuerkennung für private Prüfzeichen der Prüfzeichenliste des TÜV (z.B. Bauart-, EMV-, Ergonomie-Zeichen etc.),
- Managementsystemzertifikate im unregulierten Bereich,
- Personalzertifizierung.

3.2.2. Konformitätsbescheinigungen allein berechtigen nicht zum Führen eines Prüfzeichens des TÜV. Sie müssen, wenn Prüfzeichen des TÜV geführt werden sollen, stets mit einer gesonderten Erlaubnis, das Prüfzeichen führen zu dürfen, kombiniert werden. Eine Werbung mit Konformitätsbescheinigungen ist erst nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der Konformitätsbewertungsstelle möglich. Die Nutzung des TÜV Prüfzeichens ist in Ziffer 5.3 dieser AGB geregelt.

3.2.3. Managementsystemzertifikate werden nach erfolgreich abgeschlossenen Audits ausgestellt.

3.2.4. Managementsystemzertifikate bestätigen die jeweiligen Management-Standards.

3.2.5. Die maximale Gültigkeitsdauer von Zertifikaten/ Attestaten beträgt für Produkte gewöhnlich fünf Jahre und drei Jahre für Zertifikate/ Attestate von Managementsystemen. Im Bereich der freiwilligen Zertifizierung können technische Spezifikationen, die von Organisationen für Normung oder den Zertifizierungsstellen vorgegeben werden, Einfluss haben auf die maximale Gültigkeitsdauer des Zertifikats/ Attestats. Im Bereich der obligatorischen Zertifizierung richtet sich die maximale Gültigkeitsdauer nach den Bestimmungen in den von den national und international zuständigen Stellen veröffentlichten Dokumenten. Die maximale Gültigkeitsdauer des Zertifikats/ Attestats wird ausdrücklich in dem Angebot angegeben, falls sie von der normalen Gültigkeitsdauer abweicht.

3.3. Rechte des Zertifikatsinhabers

3.3.1. Der Vertragspartner ist während der Dauer der Gültigkeit der erteilten Erlaubnis, das Prüfzeichen führen zu dürfen, und/oder bestehenden Managementsystemzertifizierung berechtigt:

- a) ihm zur Benutzung freigegebene Prüfzeichen auf seinen Produkten anzubringen,
- b) in Drucksachen o.ä. mit den freigegebenen und im Zertifikat abgebildeten Prüfzeichen produktbezogen zu werben,
- c) erteilte Erlaubnisse, Prüfzeichen führen zu dürfen, und erhaltene Managementsystemzertifikate in unveränderter Form bei werblichen Maßnahmen darzustellen,
- d) mit auf die Managementsystemzertifizierung Bezug nehmenden Zeichen auf Broschüren, Geschäftspapieren und Drucksachen zu werben; eine Produktkennzeichnung ist nicht zulässig. Prüfberichte für TÜV -Zeichen zur Dokumentation der Produktsicherheit im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens zu verwenden,
- e) für seine Produkte, wenn sie unter anderem Ursprungszeichen oder Handelsnamen gegebenenfalls noch mit anderer Typenbezeichnung vertrieben werden sollen, Zweitzertifikate oder OEM-Zertifikate (Original Equipment Manufacturer) zu beantragen.

3.3.2. Wegen der Benutzung des TÜV –Logos und des Prüfzeichens wird im Übrigen auf Ziffer 5 (Benutzung der TÜV -Marke) verwiesen.

3.4. Pflichten des Zertifikatsinhabers

Der Vertragspartner ist während der Dauer der Gültigkeit der erteilten Erlaubnis, das Prüfzeichen führen zu dürfen, und/oder bestehenden Managementsystemzertifizierungen verpflichtet:

- a) die Fertigung zertifizierter Produkte laufend zu überwachen um sicherzustellen, dass die Produkte mit den genehmigten Baumustern übereinstimmen.
- b) im Rahmen der erteilten Erlaubnis, das Prüfzeichen führen zu dürfen, periodisch wiederkehrende Kontrollen der Produktfertigung oder des Produktes durch die TÜV zu ermöglichen.
- c) im Rahmen der zertifizierten Managementsysteme jährliche Überwachungsaudits durch die TÜV zu ermöglichen.
- d) Produktentwicklung und Produktion unter strikter Einhaltung des von TÜV genehmigten Managementsystems zu betreiben.
- e) die Hinweise aus den wiederkehrenden Fertigungs- oder Produktkontrollen und aus den Überwachungs-Audits der TÜV zu beachten.

Während der oben genannten Gültigkeitsdauer ist der Auftraggeber darüber hinaus verpflichtet:

- f) jede vorgesehene Produktänderung, sei es durch Weiterentwicklung oder durch den Austausch von Komponenten, der Zertifizierungsstelle vor der Umsetzung anzuzeigen und genehmigen zu lassen; der Fortbestand der Erlaubnis, das Prüfzeichen führen zu dürfen, hängt vom Ergebnis einer möglichen Zusatzprüfung ab.
- g) jede Veränderung im Managementsystem der Zertifizierungsstelle anzuzeigen.
- h) sämtliche das Produkt betreffende Beanstandungen, die vom Markt oder von dritter Seite her bekannt werden, zu erfassen, zu archivieren und diese auf Verlangen der Zertifizierungsstelle vorzulegen und über die ergriffenen Maßnahmen Auskunft zu geben.
- i) der Zertifizierungsstelle rechtzeitig beabsichtigte Verlegungen der begutachteten Fertigungsstätten oder die beabsichtigte Übertragung seiner Firma auf eine andere Firma oder einen anderen Firmeninhaber anzuzeigen. Im Falle der Umfirmierung, Adressänderung oder des Rechtsformwechsels ist erneut ein Allgemeiner Vertrag abzuschließen und es erfolgt eine kostenpflichtige Umschreibung der Zertifikate.
- j) die im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz festgelegten Forderungen hinsichtlich der Maßnahmen zur Produktionskontrolle zu akzeptieren.
- k) wenn er als Zertifikatsinhaber nicht selbst Hersteller des Produktes ist, mit dem eigentlichen Hersteller eine vertragliche Abmachung über die Einhaltung der Voraussetzungen zu treffen, die bei der Herstellung des Produktes zu beachten sind und die die Duldung erforderlicher Kontrollmaßnahmen einschließt.
- l) nachträglich sich herausstellende Sicherheitsmängel an Produkten, die aufgrund eines Baumusterzertifikates eine CE Kennzeichnung oder ein Prüfzeichen der TÜV tragen, unverzüglich abzustellen und geeignete Maßnahmen zur Schadensminimierung im Markt zu ergreifen. In jedem Fall hat er das Inverkehrbringen der fehlerhaften Produkte unmittelbar einzustellen und die Zertifizierungsstelle zu informieren.
- m) trotz einer Zertifizierung selbst oder durch seinen Bevollmächtigten seine Meldepflichten als Hersteller oder Inverkehrbringer gegenüber den Behörden eigenständig wahrzunehmen.
- n) Witnessaudits des Akkreditierers der TÜV in seinen Betriebsstätten und denen seiner Subunternehmer zu ermöglichen; er wird seine Subunternehmer entsprechend verpflichten.
- o) im Fall einer Änderung an einem zertifizierten Produkt für das geänderte Produkt, wenn es auch zertifiziert werden soll, eine neue Typenbezeichnung festzulegen.
- p) hinzunehmen, dass TÜV aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Meldepflichten bekannt gewordene Informationen in Bezug auf die Zertifizierung weitergeben darf und dass auf Anforderung des Akkreditierers hin diesem Informationen, Unterlagen usw., sowohl den Vertrag mit dem Vertragspartner als auch den Vertragsgegenstand betreffend, von TÜV weitergegeben werden dürfen. Dies umfasst insbesondere Informationen über die Durchführung der Audits, die Erteilung und Zurückziehung der Erlaubnisse, Bescheinigungen, Zertifikate usw. und über Vorkommnisse und Maßnahmen zum Schutz vor Risiken im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit geprüften Produkten und/ oder Managementsystemen. TÜV behält sich vor, Kosten, die in Verbindung mit der Klärung derartiger Vorkommnisse entstehen, dem Vertragspartner aufwandsbezogen in Rechnung zu stellen.
- q) im Falle von Beanstandungen Aufzeichnungen bzgl. der Konformität eines Produktes mit den Anforderungen der betreffenden Norm zu führen und bzgl. solcher Beanstandungen und aller an Produkten oder Dienstleistungen festgestellter Mängel, die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen, angemessene Maßnahmen vorzunehmen und die durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren und der Zertifizierungsstelle zu melden. Auf Anforderung der Zertifizierungsstelle hat der Vertragspartner ihr die Aufzeichnungen über die Beanstandungen und Mängel sowie die zur Behebung getroffenen Maßnahmen zugänglich zu machen.

Wegen der Benutzung des TÜV –Logos und des Prüfzeichens wird im Übrigen auf Ziffer 5 (Benutzung der TÜV -Marke) verwiesen.

3.5. Einschränkungen, Aussetzungen, Erlöschen, Ungültigkeitserklärungen von Zertifikaten, Attestaten, Konformitätserklärungen

Die Zertifizierungsstelle ergreift geeignete Maßnahmen, wenn eine Nichtkonformität mit den Zertifizierungsanforderungen nachgewiesen wird. Dieser Nachweis kann als Ergebnis der Überwachung oder anderweitig erfolgen. Geeignete Maßnahmen sind u.a. die Einschränkung, Aussetzung, Feststellung des Erlöschens oder Ungültigkeitserklärung des Zertifikats, Attestats oder der Konformitätserklärung. Einschränkung bedeutet im Folgenden die Einschränkung des ursprünglichen Geltungsbereiches des Zertifikates. Aussetzung ist die zeitlich auf drei Monate begrenzte Ungültigkeit des Zertifikates.

3.5.1. Zertifikate erlöschen, wenn:

- a) die im Zertifikat angegebene Gültigkeitsdauer abgelaufen und keine Verlängerung erfolgt ist; Zertifikatsverlängerungen sind möglich, wenn die bei der Zertifizierung zugrunde gelegten Bestimmungen weiterhin zutreffen und die regelmäßigen Kontrollmaßnahmen positiv verlaufen sind.
- b) der Zertifikatsinhaber den Auftrag kündigt oder auf einzelne Erlaubnisse, Prüfzeichen führen zu dürfen, verzichtet und dies unter Beachtung der Kündigungsfristen der Zertifizierungsstelle schriftlich mitteilt.
- c) der Zertifikatsinhaber in Insolvenz gerät oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Konkursöffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- d) die Zertifizierungsstelle aufgrund geänderter Akkreditierungsregularien und/oder Prüfgrundlagen oder veränderter Nutzung des Produktes das Zertifikat mit einer Frist von maximal sechs Monaten kündigt.

3.5.2. Die Zertifikate können von der Zertifizierungsstelle mit sofortiger Wirkung eingeschränkt, ausgesetzt oder für ungültig erklärt und zurückgezogen werden, wenn:

- a) das in Verkehr gebrachte Produkt nicht mehr dem genehmigten Baumuster entspricht und/oder für den Endbenutzer oder Dritte eine Gefährdung darstellt.
- b) Produkte, die unter einem genehmigten Managementsystem hergestellt werden, für Endbenutzer oder Dritte eine Gefährdung darstellen.
zum Zeitpunkt der Prüfung oder Auditierung Tatsachen nicht oder nicht richtig gesehen und beurteilt worden sind oder auch nicht erkennbar waren, die einer Zertifizierung entgegengestanden hätten. Hierzu gehört z.B. auch eine fehlerhafte Kategorisierung von Produkten in bestimmte Risikoklassen oder Einordnung nach Verwendungszweckarten.
- c) bei wiederkehrenden Überwachungen, bei Marktkontrollen oder sonst wie sich nachträglich herausstellende Produkt- oder Systemmängel nicht vom Zertifikatsinhaber in einer angemessenen Frist abgestellt werden.
- d) der Zertifikatsinhaber die wiederkehrenden Überwachungsmaßnahmen nach den im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, in den Akkreditierungsregularien, in den EG-Richtlinien oder in der Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV verankerten Maßnahmen nicht durchführen lässt oder die ordnungsgemäße Durchführung behindert oder einschränkt.
- e) Zertifikate oder Zertifikatskopien geändert und damit gefälscht worden sind.
- f) Bestehende Erlaubnisse, Prüfzeichen führen zu dürfen, vom Zertifikatsinhaber auch auf nicht genehmigte oder vom Managementsystem nicht erfasste Produkte angewandt werden und damit ein Zeichenmissbrauch stattfindet, der die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit entzieht.
- g) irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung mit Prüfberichten, Zertifikaten oder Prüfzeichen betrieben wird.
- h) es sich herausstellt, dass es sich bei dem zertifizierten Produkt unstrittig oder nachweisbar um ein Plagiat handelt.
- i) fällige Entgelte für Zertifizierungen, Lizenzen und/oder im Vorfeld durchgeführte Prüfungen nach Anmahnung vom Zertifikatsinhaber nicht in der gestellten Frist entrichtet werden. Beziehen sich die Entgelte auf mehrere Zertifikate, so entscheidet die Zertifizierungsstelle, auf welche Zertifikate sich die Maßnahme erstrecken soll.

Verliert der Hauptzertifikatsinhaber die Gültigkeit der Zertifikate, so behält sich TÜV das Recht vor, die Gültigkeit der OEM und Co-Lizenzen auszusetzen.

3.5.3. Die Zertifizierungsstelle gibt dem Vertragspartner vor Erklärung der Einschränkung, der Aussetzung oder der Ungültigkeit eines Zertifikates Gelegenheit, seinen Standpunkt darzulegen, es sei denn, dass eine solche Anhörung aufgrund der Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahmen nicht zu vertreten ist.

3.5.4. Der Zertifikatsinhaber verliert automatisch das Recht, die im Zertifikat aufgeführten Produkte weiter mit Prüfzeichen des TÜV zu versehen oder für Produkte zu benutzen, die von der Einschränkung oder Aussetzung betroffen sind oder aufgrund der Kündigung zu einem bestimmten Termin erloschen oder kurzfristig für ungültig erklärt worden sind. Im Falle der Ungültigkeitserklärung oder des Erlöschens ist das Zertifikat im Original an die Zertifizierungsstelle zurückzugeben.

3.5.5. Die Zertifizierungsstelle muss Einschränkungen, Aussetzungen, Ungültigkeitserklärungen und Zurückziehungen sowie Löschungen von Produkt- und Managementsystemzertifikaten veröffentlichen. Sie muss insbesondere im Rahmen von Verstößen Namen und Adresse des Vertragspartners, die Art des Verstoßes bzw. den Grund für die Ungültigkeitserklärung, ggf. Informationen zum Produkt usw. an die zuständige Landesbehörde, die Aufsichtsbehörden, die Akkreditierungsstellen, die anderen „zugelassenen Stellen“ und „benannten Stellen“ und die Zulassungsbehörden weitergeben. Dies gilt auch, wenn die Zurückziehung des Zertifikates darauf beruht, dass es sich um ein Plagiat handelt.

3.5.6. Die Zertifizierungsstelle haftet nicht für Nachteile, die dem Vertragspartner im Zusammenhang mit der Nichterteilung, der Einschränkung oder Aussetzung sowie dem Erlöschen, der Ungültigkeitserklärung und Zurückziehung eines Zertifikates erwachsen.

3.5.7. Zertifikate, Attestate und Konformitätserklärungen können von der Zertifizierungsstelle wieder in Kraft gesetzt werden, wenn der Zertifikatsinhaber einen schriftlichen Antrag auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder auf Reaktivierung des Zertifikats stellt.

3.5.7.1. Der Zertifikatsinhaber muss gegenüber der Zertifizierungsstelle schriftlich die Gründe für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer bzw. der Reaktivierung darlegen. Der Zertifikatsinhaber hat die entsprechende Dokumentation einzureichen, die die Beseitigung der für die Einschränkung, Aussetzung, Erlöschen und Ungültigkeitserklärung der Zertifikate, Attestate und Konformitätserklärung ursächlichen Gründe hinreichend belegen. Die Zertifizierungsstelle teilt dem Zertifikatsinhaber die Entscheidung über seinen Antrag nach sorgfältiger Prüfung schriftlich mit. Im Falle der Aussetzung des Zertifikats beträgt die Frist für die Antragstellung durch den Zertifikatsinhaber drei Monate. Wird der Grund für die Aussetzung nicht innerhalb dieser drei Monate behoben, wird das Zertifikat, das Attestat bzw. die Konformitätserklärung endgültig und vollständig entzogen.

3.5.7.2. Setzt die Zertifizierungsstelle die Zertifizierung wieder in Kraft, nimmt sie alle Änderungen an formalen Zertifizierungsdokumenten, öffentlichen Informationen, Genehmigungen zur Nutzung von Zeichen usw. vor. Sie stellt sicher, dass alle entsprechenden Hinweise, dass das Produkt weiterhin zertifiziert ist, vorhanden sind.

3.5.7.3. Im Falle einer Einschränkung bzgl. des Geltungsbereiches der Zertifizierung als Bedingung für die Wiederherstellung, nimmt die Zertifizierungsstelle alle Änderungen an formalen Zertifizierungsdokumenten, öffentlichen Informationen, Genehmigungen zur Nutzung von Zeichen usw. vor und stellt sicher, dass der Vertragspartner umfassend und verständlich über den eingeschränkten Geltungsbereich der Zertifizierung in Kenntnis gesetzt wird und dass dieser in der Zertifizierungsdokumentation und in den öffentlichen Informationen eindeutig definiert ist.

3.6. Lizenzentgelte

3.6.1. Für die Erlaubnis zum Führen von Prüfzeichen, gestatteten Managementsystemen und TÜV -Konformitätszertifikaten in Verbindung mit der Zertifikats-Kennnummer für die TÜV -Marke, ist ein Lizenzentgelt zu entrichten. Das Lizenzentgelt deckt auch gleichzeitig eine Information der Zertifikatsinhaber über Änderungen von Prüfgrundlagen bezogen auf das jeweils zertifizierte Produkt oder Managementsystem ab.

3.6.2. Die Höhe des Lizenzentgeltes ist abhängig von der Zertifikatsart und wird jährlich, jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, erhoben. Lizenzentgelte für Prüfzeichen-Zertifikate werden erstmalig bei Erteilung des Zertifikates erhoben. Lizenzentgelte für Prüfzeichen- Zertifikate, die nach dem 01. Juli ausgestellt werden, werden nur zur Hälfte für das laufende Jahr berechnet. Für den Fall, dass das Prüfzeichen-Zertifikat im vierten Quartal ausgestellt wird, soll das Lizenzentgelt nur zu 25 % für das laufende Jahr betragen.

3.6.3. Lizenzentgelte für Prüfzeichen werden erstmalig im Folgejahr nach der Erteilung des Zertifikates berechnet.

3.6.4. Änderungen oder Kündigungen, die bei der Berechnung der Lizenzentgelte im folgenden Kalenderjahr berücksichtigt werden sollen, müssen TÜV bis zum 15. November des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt werden. Für im Laufe des Jahres gekündigte Zertifikate erfolgt keine anteilige Rückerstattung der Lizenzentgelte.

3.7. Fertigungsstättenbesichtigung/ Überwachungsaudits

3.7.1. Produktzertifizierung

3.7.1.1. Zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung einer gleichbleibenden Produktqualität der zertifizierten Produkte führt TÜV regelmäßig Überwachungsaudits der Fertigungsstätten oder der zertifizierten Produkte durch. Im Regelfall ist von einem jährlichen Überwachungsaudit auszugehen.

3.7.1.2. Werden der Zertifizierungsstelle aufgrund der Fertigungsstättenbesichtigung produktspezifischer Informationen Dritter oder auf sonstige Weise Auffälligkeiten bekannt, so kann die Zertifizierungsstelle die Überwachungsintervalle verkürzen. In besonderen Fällen kann die Zertifizierungsstelle vor dem ersten Warenversand eine Warenkontrollprüfung festlegen.

3.7.1.3. Darüber hinaus kann TÜV jederzeit ohne vorherige Anmeldung die in dem Zertifikat angegebenen Produkte, Fertigungsstätten und Läger (bei ausländischen Zertifikatsinhabern auch die Läger der Importeure oder der deutschen Bevollmächtigten und der Zweigniederlassungen) besichtigen. TÜV kann Produkte, für die ein Zertifikat erteilt ist, zu Kontrollprüfungen kostenlos entnehmen und Überprüfungen auch in Fertigungsstätten und Lägern vornehmen.

3.7.1.4. In Ausnahmefällen kann, anstelle der wiederkehrenden Fertigungsstättenüberprüfung zur Gewährleistung der gleichmäßigen Qualität eine Produktprüfung an einem für die Serienfertigung repräsentativen Prüfmuster erfolgen. In diesem Fall erfolgt dann die Ausstellung eines losbezogenen Zertifikates für das betroffene Produkt. TÜV kann andere unabhängige und geeignete Stellen beauftragen, in ihrem Namen die Überwachungsprüfungen durchzuführen.

3.7.2. Managementsysteme

Zur Aufrechterhaltung der Managementsystemzertifikate sind Überwachungsaudits – im Regelfall im jährlichen Abstand – erforderlich, in denen die Wirksamkeit des Managementsystems stichprobenartig in den festgelegten Geltungsbereichen überprüft wird. Zur Verlängerung eines Managementsystemzertifikates nach dreijähriger Laufzeit ist eine umfassende Re-Zertifizierung Voraussetzung. Ein außerordentliches Audit ist möglich, wenn sich herausstellt, dass erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit des zertifizierten Managementsystems bestehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn festgestellt wird, dass fehlerhafte Produkte in den Verkehr gebracht werden oder Plagiate hergestellt werden.

3.7.3. Kosten der TÜV -Dienstleistungen

3.7.3.1. Die Kosten für die Durchführung der Überwachungsprüfungen, Warenkontrollprüfungen und der Überwachungs- und Wiederholungsaudits der Managementsysteme werden den Zertifikatsinhabern in Rechnung gestellt.

3.7.3.2. Die Kosten für die Koordinierung der Fertigungsstättenüberwachung und die Markenüberwachung werden zusammen mit den Lizenzentgelten jährlich in Rechnung gestellt.

Für turnusmäßig geplante Überprüfungen der Fertigungsstätten, werden die im jeweiligen Angebot genannten Preise berechnet.

3.7.3.3. Zusätzlich werden notwendige Nachprüfungen aufgrund der bei der Überwachung der Fertigungsstätte oder der Warenkontrollprüfungen festgestellten Mängel nach Aufwand berechnet:

- a) Erstbesichtigung von Fertigungsstätten oder wiederkehrende Fertigungsstättenüberwachung, bei denen vom Vertragspartner ein bestimmter Sachverständiger oder der Besuch zu einer vom Vertragspartner vorgegebenen Zeit gewünscht wird,
- b) zusätzliche notwendige Nachprüfungen aufgrund der bei der Überwachung der Fertigungsstätte festgestellten Mängel.

Wird ein vereinbarter Überprüfungstermin vom Vertragspartner kurzfristig, d.h. bis zu einer Woche vorher, abgesagt, so wird der anzusetzende Festpreis oder eine Pauschale für bereits entstandene Kosten in Rechnung gestellt.

4. Verstöße gegen Prüf-/ Zertifizierungskodex

4.1. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, bei festgestellten schuldhaften Verstößen des Vertragspartners gegen den Prüf- und/ oder Zertifizierungskodex zusätzlich zur Ungültigkeitserklärung des Zertifikates eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe von bis zu 300.000.- € (in Worten: dreihundert tausend Euro) für jeden Verstoß vom Zertifikatsinhaber zu verlangen.

Dies gilt insbesondere:

- bei widerrechtlicher Benutzung von Prüfzeichen,
- bei unzulässiger Werbung mit Prüfzeichen oder
- bei Verstößen gegen Konformitätsbescheinigungen der TÜV.

4.2. Des Weiteren ist TÜV berechtigt, eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe für den Fall geltend zu machen, dass ein Prüfauftrag wegen des Vorliegens eines nachweislichen Plagiates abgebrochen wird.

4.3. Darüber hinaus behält sich die Zertifizierungsstelle vor, den Allgemeinen Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen und weitere für den Vertragspartner bestehende Zertifikate für ungültig zu erklären, sobald TÜV aufgrund des Verstoßes des Vertragspartners gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung ihr Vertrauen in die Vertragstreue und die Zuverlässigkeit des Vertragspartners als erschüttert ansehen muss. Sollte sich herausstellen, dass es sich bei dem zur Prüfung vorgestellten Produkt nachweislich um ein Plagiat handelt, ist eine Produktzertifizierung nicht möglich.

4.4. Kommt der Vertragspartner seinen aus dem Zertifikat resultierenden Verpflichtungen nicht nach, so kann die Zertifizierungsstelle von sich aus entsprechende Maßnahmen ergreifen. Hierzu gehören z.B.:

- Information der Benutzer zur Schadensminimierung im Markt und
- Mitteilung an die Aufsichtsbehörden und die Akkreditierungsstellen.

4.5. TÜV behält sich vor, vom Vertragspartner den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aufgrund des Verstoßes des Vertragspartners gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung entstehen. Derartige Aufwendungen sind z.B. Kosten für:

- Vergleichsprüfungen von zertifizierten Produkten mit Produkten vom Markt,
- erforderliche Recherchen,
- Fertigungsstättenbesichtigungen, Verschiffungskontrollen, Kontrolle der Lagerbestände und sonstige von TÜV für erforderlich gehaltene Maßnahmen.

Die für derartige Maßnahmen entstandenen Kosten werden von TÜV nach Aufwand berechnet.

4.6. TÜV ist verpflichtet, bei inkorrekt bezogener Bezugnahme auf das Zertifizierungssystem oder der irreführenden Verwendung von Genehmigungen, Zertifikaten, Zeichen oder anderen Mechanismen, die anzeigen, dass ein Produkt zertifiziert und die in Veröffentlichungen oder anderen Publikationen gefunden werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

5. Nutzung der TÜV –Marke / Prüfzeichen-Nutzung

Das Prüfzeichen TÜV wird vergeben:

- an Organisationen, die den Zertifizierungsprozess für Systeme und Produkte erfolgreich abgeschlossen haben;
- an Fachleute, die die Prüfungen für die Personalzertifizierung erfolgreich bestanden haben.

Wenn die positive Stellungnahme des Auditors / Inspektor bei Audit-/Prüfungsende nicht ausreichend sind, ist es notwendig, dass die Organisation / Fachleute im Besitz eines gültigen TÜV InterCert Zertifikats sind.

Ein Zertifikat oder ein Prüfzeichen für ein Managementsystem darf nur verwendet werden, um das jeweilige Managementsystem zu fördern.

Ein Produktzertifikat oder ein Prüfzeichen des Produkts darf nur verwendet werden, um den Absatz des zertifizierten Produktes zu fördern.

Konformitätsbescheinigungen über die Einhaltung einer Norm oder Managementsystemzertifikate können nicht verwendet werden, um den Absatz der Produkte zu fördern.

Der Zertifikatsinhaber übernimmt die vollständige Verantwortung für die Nutzung und die Legitimität aller aufgeführten Aussagen des ausgestellten Zertifikats, Prüfzeichens oder Prüfberichts / Auditierung des Systems / Produkt-Zertifikat wie auch für die korrekte Anwendung / Publizierung durch seine Kunden. Insbesondere im Falle der Werbung für ein Produkt / zertifiziertes System auf freiwilliger Basis: In der Werbung müssen sowohl der freiwillige Aspekt als auch der Referenzstandard aufgeführt werden.

Abgesehen von bestimmten Anfragen, welche von der Zertifizierungsstelle zuvor schriftlich zu bestätigen sind, gilt Folgendes: Die Berichte und / oder Zertifikate und / oder Attestate dürfen nicht auszugsweise vervielfältigt werden.

Erlaubt ist Vergrößern und Verkleinern, sofern dadurch keine Verzerrung der Struktur erkennbar ist und das Standardformat lesbar ist. Das Gleiche gilt für jede Kommunikation, Bekanntmachung, Promotion, etc., erstellt durch die Organisation des Kunden in digitaler Version, Audio oder Druckformat.

Wie oben dargestellt, können nur die von der Zertifizierungsstelle ausgestellten Berichte / Zertifikate / Attestate mit ihrem genauen Wortlaut und in vollständiger Ausführung mit Ausstellungsdatum verwendet werden. Der Zertifikatsinhaber / Attestateinhaber erhält das Recht zur Nutzung des Prüfzeichens für Werbezwecke, gemäß der Bedingungen und Regeln von TÜV InterCert. Dieses Recht ist auf den gültigen Zeitraum des ausgestellten Zertifikats/ Attestats begrenzt.

Das Prüfzeichen darf nicht mit anderen Elementen, z.B. Logos, Grafiken oder Anweisungen, zugeordnet oder kombiniert werden, welche irreführend sind und / oder zu Fehlinterpretationen führen können.

Weder der Inhalt noch die Form des Prüfzeichens darf geändert werden. Wird die Größe geändert, so sollten dementsprechend die Proportionen unverändert bleiben. Insbesondere darf kein Text zum Prüfzeichen hinzugefügt werden. Bei Nutzung des Prüfzeichens darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass das zertifizierte Unternehmen oder seine Mitarbeiter zu TÜV gehören oder im Auftrag von TÜV agieren.

Die Rolle der Zertifizierungsstelle als "unabhängiger Dritter" darf nicht durch die Nutzung des Prüfzeichens beeinträchtigt werden. Das Prüfzeichen des Produktes darf in keinem Fall größer sein als das "CE" - Zeichen. Das Prüfzeichen muss kleiner als der Name oder das Firmenlogo des Zertifikatsinhabers / Attestateinhabers sein und muss so positioniert werden, dass es zu keiner Fehlinterpretation führt.

Der Zertifikatsinhaber / Attestateinhaber:

- muss die Anforderungen der Zertifizierungsstelle in Bezug auf die Zertifizierungsregeln, welche sich auf Medien und Kommunikation beziehen (z.B. Internet, Broschüren, Werbematerialien oder andere Dokumente), respektieren.
- hat aufgrund einer Zertifikatsaussetzung oder Zertifikatsablauf, Widerruf oder Zertifikatsentzug, die Nutzung des Prüfzeichens und der Verweis auf die Zertifizierung einzustellen. Referenzen in Werbemittel sind zu beseitigen.
- hat im Falle einer Reduzierung des Geltungsbereichs der Zertifizierung, Werbemittel, die auf die Zertifizierung verweisen, zurückzuziehen oder entsprechend anzupassen.
- darf keine Aussage oder irreführenden Aussagen über die Zertifizierung machen.
- darf keine Zertifizierungsunterlagen oder Teile davon verwenden, die irreführend sind, oder solche zur Nutzung autorisieren.

Gültig ab Oktober 2016

- darf nicht oder darf nicht zulassen, dass auf irgendeine Art und Weise der Eindruck entsteht, dass die Umsetzung der Zertifizierungsaktivitäten außerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung gültig ist.
- darf nicht die Zertifizierung nutzen oder darf nicht erlauben, dass die Nutzung der Zertifizierung die Zertifizierungsstelle in Verruf bringt und / oder das Zertifizierungssystem anzweifelt.
- darf weder das Firmenlogo von TÜV InterCert benutzen, noch darf er den Slogan "Ihre Qualitäten sind Ihr Kapital, wir können dieses zertifizieren" verwenden, noch das Corporate Design von TÜV InterCert verwenden.

Auf den ersten Blick erscheint das Prüfzeichen und das TÜV InterCert Logo ähnlich. Angesichts der obigen Ausführungen ist es besonders wichtig, den klaren Unterschied zwischen dem Prüfzeichen und dem Logo zu erkennen. Nur das Prüfzeichen TÜV InterCert darf von der Organisation in ihren Werbeaktivitäten genutzt werden.

Das Prüfzeichen wird in elektronischer Form im jpeg-Format geliefert. Auf Anfrage kann dieses in anderen Formaten vergeben werden. Diese Dateien dürfen nicht geändert und / oder gefälscht werden; nur die Original-Dateien dürfen verwendet werden, um die korrekten Proportionen, Farbe und Inhalt zu gewährleisten. Der Inhalt und / oder das Design des Prüfzeichens von TÜV InterCert darf nie geändert werden.

Das TÜV InterCert Prüfzeichen darf nie dem Unternehmenslogo der zertifizierten Organisation zugeordnet werden.

Das Prüfzeichen von TÜV darf nicht mit anderen Elementen, d.h. Logos oder Grafiken, kombiniert werden, und darf auch nicht kombiniert werden mit dem grauen Hintergrund, der für das TÜV Logo verwendet wird.

Das Prüfzeichen darf nicht komprimiert, gestreckt oder in irgendeiner anderen Form verändert werden.

Die Farben des Prüfzeichens dürfen in keiner Weise verändert werden.

5.1 Form und Farbe der TÜV-Marke

Das TÜV Prüfzeichen ist rechteckig mit leicht grauem Hintergrund, mit abgerundeten Ecken und blauem Rand, flankiert auf der rechten Seite durch ein Rechteck mit den gleichen blauen abgerundeten Ecken mit folgenden Werten:

PANTONE 275 C,

RGB C= 100 M= 100 Y= 38 K= 41.

Die Beschriftung im rechten Rechteck ist weiß, mit der Beschreibung der Business Line der Zertifizierung des Unternehmens, integriert auch im unterem blauen Rechteck unter dem Prüfzeichen.

Als Farbe des Hintergrunds muss die folgende Graustufe verwendet werden:

C: 20% - M: 10% - 10% Y - K: 20%.

Der Hintergrund des Rechtecks, in dem sich das Prüfzeichen befindet, ist weiß oder grau.

5.2 Maße des Logos

Die kleinste zulässige Größe der vertikalen Seiten ist 12 mm. Dabei muss eine Proportion eingehalten werden. Das Prüfzeichen muss immer auf einen weißen Hintergrund erstellt werden.

5.3 Anwendung der Marke für TÜV-zertifizierte Inhaber des Managementsystems

Nachdem die Organisation zertifiziert wurde, muss sie dafür sorgen, dass ein dokumentiertes Verfahren erstellt wird, das die Verwaltung in Bezug auf das Zertifizierungsverfahren festlegt und umsetzt, insbesondere für die Nutzung des Zertifikats und des Prüfzeichens. Diese Verfahrensanweisung kann ein separates Dokument für dieses spezielle Argument sein, oder sie kann in einer anderen Dokumentation des Managementsystems mit aufgenommen werden; in jedem Fall muss die / der Funktion(en) / der Organisation, die die Verantwortung für die Verwaltung übernimmt, darlegen, wie sie die Nutzung des Zertifikats und des Prüfzeichens verwendet, um die folgenden Anforderungen einzuhalten und zu gewährleisten:

- Ist das Managementsystem zertifiziert worden, kann die Organisation während der gesamten Gültigkeitsdauer in ihren technischen Veröffentlichungen oder generell damit werben, z.B. in ihrer Korrespondenz etc. Dies gilt nur unter der Bedingung, dass jeder Bezugspunkt korrekt umgesetzt wird und dass es nicht zu Fehlinterpretationen kommt, insbesondere:
- Es muss eindeutig sein, dass die Zertifizierung nur das zertifizierte Managementsystem deckt und dass es sich nicht um eine Produktzertifizierung handelt;
- Die angewendete Norm muss für das zertifizierte Managementsystems genannt werden;
- Es muss ersichtlich sein, dass die Zertifizierung des Managementsystems eindeutig eingeschränkt ist auf den /die Standort(e) und/ oder Produktionsstätten, wie im Zertifikat definiert.
- Die Zertifikatsnummer muss genannt werden;
- Es muss/ müssen explizit der /die Standort(e) und/oder Produktionsstätten sowie die Art der Produkte, Prozesse, Dienstleistungen im Zertifikat angegeben werden;
- Eventuelle Ausschlüsse müssen dokumentiert sein, die zur Bezugsnorm nicht angewendet werden.

Das TÜV Prüfzeichen, vergeben nach einer System-Zertifizierung, kann nur mit dem Firmennamen oder Logo der Organisation verbunden werden. Eine versetzte Positionierung des Prüfzeichens, welches nicht direkt neben dem Firmennamen oder dem Logo der Organisation ist, ist nicht erlaubt.

Das TÜV InterCert Prüfzeichen, vergeben nach einer System-Zertifizierung, darf nie auf Produkten oder Primär-Verpackungen angebracht werden.

Auf Primär-Verpackungen darf auf die Zertifizierung hingewiesen werden, nur wenn diese mit folgendem Satz (oder ähnlicher Formulierung) beschrieben wird: "Dieses Produkt wurde von einer Organisation

hergestellt, die mit einem Managementsystem gemäß der Norm XY zertifiziert ist.“

Auf Sekundär-Verpackungen darf der Hinweis auf die Zertifizierung unter folgenden Bedingungen angebracht werden, jedoch nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von TÜV InterCert; eine dieser Bedingungen ist, dass das Prüfzeichen mit folgender unterstützenden Erklärung verbunden wird: "Dieses Produkt wurde hergestellt von einem Unternehmen, dessen Managementsystem gemäß Norm XY zertifiziert ist.“ (oder ähnliche Formulierung).

Des Weiteren kann das TÜV InterCert Prüfzeichen, mit folgenden Angaben zum Typ des Managementsystems, d.h. Umwelt, Sicherheit, Qualität, Informationssicherheit, etc., schriftlich verbunden werden:

- Unternehmen mit zertifiziertem Qualitätsmanagement-System Zertifikat/ Attestat Nr. XYZ;
- Qualitäts-Management-System Zertifikat Nr. ° XYZ;
- Zertifiziertes Unternehmen seit 20xx,

oder ähnliche Formulierungen, solange diese nicht zu Fehlinterpretationen führen, wie in diesem Abschnitt o.a.

Wenn die zertifizierte Organisation ein Labor ist, d.h. eine Organisation, welches in ihrem Managementsystem Zertifikat im Geltungsbereich die Aktivitäten, von Prüfungen und/ oder Kalibrierungen durchführt, ist die Anbringung des TÜV InterCert Prüfzeichen auf Prüfberichten oder Kalibrierungsberichte untersagt. In diesem Fall ist der Bericht das "Produkt" des Labors.

Das technische Büro oder die Entwicklungsabteilung kann auf den erstellten Unterlagen, z.B. technische Berichte, Zeichnungen, folgenden Wortlaut platzieren:

- Unternehmen mit zertifiziertem Qualitätsmanagement-System/ Zertifikat Nr. ° XYZ;
- Qualitäts-Management-System - Zertifikat Nr. XYZ;
- zertifiziertes Unternehmen seit 20xx,

oder ähnliche, solange diese nicht zu Fehlinterpretationen führen, wie zu diesem Abschnitt o.a.

Wenn das zertifizierte Unternehmen Schulungen anbietet, darf es nicht das TÜV InterCert Prüfzeichen auf die Teilnahmebescheinigungen (Attestat) und / oder Kompetenznachweise an die Teilnehmer anbringen.

Im Falle einer Vervielfältigung des Zertifikats oder des TÜV InterCert Prüfzeichens, welches nicht in den vorhergehenden Fallstudien (Beispiele) beschrieben wurde, muss die zertifizierte Organisation TÜV InterCert kontaktieren, um eine vorherige schriftliche Zustimmung zu erhalten.

Die korrekte Nutzung des Zertifikats, des TÜV InterCert Prüfzeichens und generell die korrekte Verfahrensweise zur Zertifizierung sind in jedem Fall vom Auditteam zu kontrollieren, d.h. während der Überwachungen und Re-Zertifizierung. Im Falle der Nichteinhaltung der oben genannten Bedingungen kann in dieser Hinsicht ein Abweichungsbericht erteilt werden; ein weiterer Grund ist der Missbrauch des Zertifikats, der zur Aussetzung des Zertifikats führt.

5.4 Anwendung der Marke für Inhaber der TÜV-Produktzertifizierung

Nach erfolgter Zertifizierung muss der Kunde ein dokumentiertes Verfahren erstellen und umsetzen, welches die Modalitäten in Bezug auf die Zertifizierung selbst sowie insbesondere für die Nutzung des Zertifikats und des TÜV InterCert Prüfzeichens in allen Formen der Kommunikation festlegt. Die Verfahrensanweisung muss die Aufgaben des Kunden festlegen, der für die Managementstrategie verantwortlich ist, insbesondere wie das Zertifikat und das TÜV InterCert Prüfzeichen zu verwenden sind, um die folgenden Anforderungen einzuhalten und zu gewährleisten:

Das erteilte Prüfzeichen kann am Gerät / Zubehör des Produktes, die von dem Zertifikat umfasst sind, angebracht werden, darf jedoch nicht größer als das mögliche "CE" – Zeichen sein. Das vergebene Prüfzeichen darf in Werbepublikationen verwendet werden (Broschüren, Website, etc.). Das Recht der Nutzung des vergebenen Prüfzeichens in seiner Gesamtheit, d.h. ohne Änderungen vorzunehmen, gilt nur für die Produkte, die in der Produktionsstätte hergestellt und geprüft wurden, welche mit dem Zertifikat und dem TÜV InterCert Prüfzeichen übereinstimmen. Das Prüfzeichen darf nur für Werbezwecke in Bezug auf die Aktivitäten verwendet werden, die im Rahmenvertrag mit TÜV InterCert festgelegt wurden.

Nach erfolgter Zertifizierung und für die Dauer ihrer Gültigkeit, kann sich der Kunde auf diese in seiner Werbepublikationen beziehen, sei es aus technischer Sicht oder in Publikationen in definierter Form bezüglich der unterschiedlichen Normen. Jeder Bezugspunkt muss korrekt genannt werden, so dass es nicht zu Fehlinterpretationen kommt; Insbesondere muss klar daraus hervorgehen, dass sich das Zertifikat nur auf die zertifizierte "Produkt" bezieht; d.h. dass dieses bestimmte Gerät, Bauteil oder System, welches auf dem Zertifikat angegeben ist und kein anderes, auch nicht das Managementsystem der Organisation, zum Beispiel das Qualitätsmanagementsystem.

Ein Zertifikat, das den Benutzer berechtigt, eine Zertifizierungsmarke zu verwenden, ist erst dann zulässig, wenn eine erste Fabrikprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Damit die Marke behalten werden kann, sind regelmäßige Folgeuntersuchungen gemäß der TÜV-Fabrikprüfungsverfahren erforderlich.

Die TÜV-Zertifizierungsmarke darf nur für Produkte verwendet werden, die dem erfolgreich getesteten Typ und den Vorgaben im Testbericht oder den ergänzenden Vereinbarungen entsprechen. Die erforderlichen Bedienungs- und Montageanweisungen müssen mit dem Produkt in der entsprechenden Sprache des Ziellandes geliefert werden.

Wo die Marke angebracht werden darf:

- Zertifiziertes Produkt
- Erstverpackung
- Beschreibungsblatt und Handbuch
- Broschüre für das zertifizierte Produkt
- Label

Wo die Marke NICHT angebracht werden darf:

- Briefpapier, Umschläge, Fax, Visitenkarten,
- Gewerbliche Drucksachen,
- E-Mail,
- Budget und Unternehmensprofile,
- Unternehmenswerbung, Ausstellungsstände und dauerhafte Wirtschaftsgebäude,
- Fahrzeuge,
- Unternehmenswebsite

5.5 Anwendung der Marke für Inhaber von Personalzertifikaten

Das Prüfzeichen muss so explizit angebracht werden, dass das von TÜV INTERCERT vergebene Zertifikat für die eigene berufliche Qualifikation ausgestellt ist. Das Prüfzeichen kann nicht mit anderen Berufsqualifikationen, die nicht zertifiziert wurden, verknüpft werden. Des Weiteren muss das Prüfzeichen immer zum Namen des zertifizierten Fachexperten hinzugefügt werden.

Liste von Dokumenten, auf welchen das Prüfzeichen angebracht werden darf:

- Visitenkarten,
- Briefkopf,
- Fachzeitschriften und Werbeaktivitäten zu den jeweiligen Dienstleistungen, die von zertifizierten Fachexperten erstellt wurden, Unterschriften und Signatur in E-Mails,
- Webseiten,
- Gewerbsmäßige soziale Netzwerke (z. B. LinkedIn),
- Expertenregistrierung.

Die Zertifizierung des Fachexperten wird nur gemäß der Kompetenzreferenz (z.B. Normen, Standards etc.), ausgestellt, d.h. diese darf sich daher ausschließlich nur auf seine Kompetenzreferenz beziehen. Der Verweis auf andere Normen / Standards kann nur in der unten angezeigten Weise erfolgen:

Der Hinweis auf den Standard ISO / IEC 17024 kann sich auf das Zertifizierungsverfahren beziehen und ausschließlich in der Art und Weise wie folgt: Das Ausgabe-Erscheinungsjahr muss mit dem Titel übereinstimmen.

Die Nutzung von anderen Normen/Standards, kann nur unter der Bedingung erfolgen, dass das Zertifizierungsverfahren von TÜV InterCert entwickelt wurde gemäß der zu erstellenden gewünschten Norm, d.h. Verweis auf Kapitel "2. Referenzen" im Zertifizierungsverfahren. Der Fachexperte kann in diesem Fall darauf hinweisen, dass das Zertifizierungsverfahren übereinstimmend mit der Referenznorm/ Standard entwickelt wurde, kann aber NICHT darauf hinweisen, dass es gemäß der Norm zertifiziert ist.

5.6 Lizenzgebühr

Für den Gebrauch der TÜV-Marke / des TÜV-Prüfzeichens wird für den Zeitraum der Gültigkeit des Zertifikates eine einmalige Lizenzgebühr i.H.v. fünf Prozent des gesamten Auftragsvolumens berechnet.

6. Beschwerdemanagement

Der Vertragspartner kann bei der obersten Leitung der Zertifizierungsstelle der TÜV gem. der Verfahrensanweisung von TÜV TIC-F-MS-57 Customer Complaint/ Appeal Report gegen Prüf-, Auditierungs- und Zertifizierungsentscheidungen Beschwerde einlegen. TÜV hat dem Beschwerdeführer eine ausführliche Begründung für ihre Entscheidung zu geben. Ist die gegebene Begründung für den Beschwerdeführer nicht akzeptabel und kommt es nicht zu einer Einigung mit der obersten Leitung der Zertifizierungsstelle der TÜV, steht dem Beschwerdeführer der Rechtsweg offen.



7. Salvatorische Klausel, Schriftform

7.1. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Prüf- bzw. Zertifizierungskodex unwirksam sein oder werden oder sollte sich innerhalb der AGB oder des jeweiligen Kodex eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine angemessene Regelung, die soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck dieser AGB oder des jeweiligen Kodex gewollt hätten.

7.2. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und der Regelungen des Prüf-/ Zertifizierungskodex bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

TÜV-Prüfzeichen	Logo der Dokumentation
 The TÜV Prüfzeichen (certification mark) is a dark blue, rounded rectangular badge. On the left side, there is a white circular area containing the TÜV INTERCERT SAAR logo. To the right of this circle, the word 'STANDARDS' is written in white capital letters. At the bottom of the badge, the text 'SCHEME ATTESTATION/CERTIFIED' is written in white capital letters.	 The logo for documentation, which is the standard TÜV INTERCERT SAAR logo. It consists of the text 'TÜV' in a large, bold, sans-serif font, with 'INTERCERT' and 'SAAR' stacked below it in a smaller font. The entire text is enclosed within a stylized, dark blue, curved shape that resembles a pair of parentheses or a protective shield.